

## **G e b ü h r e n o r d n u n g**

Aufgrund § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes (VwSchG) vom 12.06.1979 (GVBl. I S. 95, S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.11.2024 (GVBl. 65/2024), und § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung des HVSV vom 29.01.2025 (StAnz. 7/2025 vom 10.02.2025, S. 171) haben der Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung am 9. Dezember 2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren, Gebührensätze**

- (1) Die Verwaltungsakademie Hessen erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von seinen Mitgliedern, die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter, Auszubildende oder Mitarbeitende an Lehrgängen oder Veranstaltungen der Verwaltungsakademie Hessen teilnehmen lassen. Soweit Teilnehmende sich zu Lehrgängen oder Veranstaltungen direkt anmelden, wird die Gebühr von den jeweiligen Teilnehmenden erhoben.
- (2) Von Dienstherren und Arbeitgebern, die nicht Mitglied der Verwaltungsakademie Hessen sind und deren Mitarbeitende an Lehrgängen oder Veranstaltungen der Verwaltungsakademie Hessen teilnehmen, werden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erhoben, die um 20 v. H. über den Gebührensätzen für Mitglieder liegen.
- (3) Für die von der Verwaltungsakademie Hessen in prässenter oder digitaler Form veranstalteten Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge werden die Lehrgangsgebühren wie folgt festgesetzt:

a) Für die Mitglieder der Verwaltungsakademie Hessen:

Ausbildungs-/Vorbereitungslehrgänge nach BBiG	10,95 € je Unterrichtsstunde
Dienstbegleitende Unterweisungen (DU)	10,95 € je Unterrichtsstunde
Basislehrgang Verwaltung/Basiswissen VFW	10,95 € je Unterrichtsstunde
Fachwirte-Lehrgänge	10,95 € je Unterrichtsstunde
Lehrgang zur Ausbildung der Ausbilder (AdA)	11,15 € je Unterrichtsstunde
Ausbildung der Hilfs-/Ordnungspolizei (HIPO/OHPO)	11,15 € je Unterrichtsstunde
Technische und nichttechnische Beamtenlehrgänge	11,55 € je Unterrichtsstunde
Verwaltungsbetriebswirtelehrgänge (VWAK)	12,65 € je Unterrichtsstunde
Basis-Qualifizierungslehrgänge (BQL)	12,65 € je Unterrichtsstunde
Zertifikatslehrgänge (ZL)	15,85 € je Unterrichtsstunde

b) Für die Nichtmitglieder der Verwaltungsakademie Hessen:

Ausbildungs-/Vorbereitungslehrgänge nach BBiG	13,60 € je Unterrichtsstunde
Dienstbegleitende Unterweisungen (DU)	13,60 € je Unterrichtsstunde
Basislehrgang Verwaltung/Basiswissen VFW	13,60 € je Unterrichtsstunde
Fachwirte-Lehrgänge	13,60 € je Unterrichtsstunde
Lehrgang zur Ausbildung der Ausbilder (AdA9)	13,85 € je Unterrichtsstunde
Ausbildung der Hilfs-/Ordnungspolizei (HIPO/OHPO)	13,85 € je Unterrichtsstunde
Technische und nichttechnische Beamtenlehrgänge	14,35 € je Unterrichtsstunde
Verwaltungsbetriebswirtelehrgänge (VWAK)	15,75 € je Unterrichtsstunde
Basis-Qualifizierungslehrgänge (BQL)	15,75 € je Unterrichtsstunde
Zertifikatslehrgänge (ZL)	19,75 € je Unterrichtsstunde

- (4) Für die einzelnen Kurzlehrgänge und Seminare sowie E-Learnings im Bereich der Fortbildung werden kostendeckende Gebührensätze ermittelt und im Fortbildungsprogramm sowie auf der Homepage der Verwaltungsakademie Hessen veröffentlicht.
- (5) Für Inhouse-Seminare werden kostendeckende Gebühren kalkuliert und in einer individuellen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsakademie Hessen und dem Auftraggeber festgeschrieben. Eine individuelle Gebührenkalkulation darf jedoch nicht unter der Fortbildungsgebühr von 12,65 € liegen. Eine Gebührenstaffelung nach Teilnehmerzahl ist möglich.
- (6) Die in den Absätzen 3 - 5 genannten Lehrgänge und Seminare - mit Ausnahme der E-Learnings - werden in Präsenzform und/oder ganz oder teilweise digital durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft die VWAK nach pädagogischen Erwägungen und/oder aufgrund rechtlicher Notwendigkeiten im Einzelfall.

## **§ 2 Ermittlung, Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Ermittlung und Festsetzung der Lehrgangsgebühren erfolgt nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (Verwaltungsschulverbandsgesetz - VwSchG).
- (2) Gebührenschuldner sind die Dienstherren und Arbeitgeber der zu den Lehrgängen angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hat sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer direkt angemeldet (Selbstzahler) ist sie Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Für Selbstzahler gilt grundsätzlich der Aufnahmesatz; dieser entspricht dem Gebührensatz im Jahr des Lehrgangsbeginns.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht für Lehrgänge grundsätzlich mit der Anmeldung, über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Studien- und Fortbildungsleitung. Bei Kurzlehrgängen und Seminaren sowie E-Learnings im Bereich der Fortbildung besteht Gebührenschuld ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn; für Inhouse-Seminare gelten die getroffenen Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsakademie Hessen und dem Auftraggeber.
- (4) Die Gebühren werden in der Regel mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Für mehrjährige Lehrgänge ergehen Jahresrechnungen mit zum Teil weiteren unterjährigen Fälligkeitsterminen. Im Falle einer Gebührenänderung werden bei mehrjährigen Lehrgängen die dann neuen Gebühren festgesetzt und erhoben. Über individuelle Fälligkeitstermine (Ratenzahlung) entscheidet die jeweilige Studienleitung.
- (5) Es sind keine Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen möglich.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Darmstadt, den 9. Dezember 2025

Der Verbandsvorsteher  
Verwaltungsakademie Hessen